

**S a t z u n g**  
**über die Änderung der Satzung**  
**der Stadt Hockenheim**  
**über die Erhebung der Hundesteuer in Hockenheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Hockenheim vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **96 Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **192 Euro**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2- fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Hockenheim vom 16.12.2009, geändert am 18.12.2019, wird wie folgt geändert:

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
  2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
  3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Grundstück mehr als 200 m entfernt liegen.
- (2) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für Hunde, die erfolgreich einen so genannten „Team Test“ bzw. eine Schutz- oder Begleithundeprüfung für verkehrssichere Begleithunde nach den Statuten eines dem VDH angeschlossenen Vereins abgelegt haben um **24 Euro** im Jahr.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hockenheim, den 26. November 2020

Marcus Zeitler  
Oberbürgermeister